



RV-Drucksache Nr. IX-17/6

Planungsausschuss	19.02.2019	nichtöffentlich
Verbandsversammlung	12.03.2019	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Teilregionalplan Windkraft: Stand der Planung und weiteres Vorgehen

Beschlussvorschlag:

Das Verfahren zur Teilfortschreibung Windkraft des Regionalplans Neckar-Alb wird nicht weitergeführt.

Die Städte und Gemeinden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Sprecher der Bürgerinitiativen werden ergänzend zur Presseberichterstattung seitens der Verbandsverwaltung über den Stand der Dinge informiert.

Sachdarstellung/Planungsstand:

1. Vorgang

Die Verbandsversammlung beschloss am 29.01.2013, das Verfahren zur Festlegung von Vorranggebieten für Standorte für regionalbedeutsame Windkraftanlagen als separate Teilfortschreibung durchzuführen (**RV-Drucksache Nr. VIII-22/8**). Der von der Verbandsverwaltung vorgelegte Anhörungsentwurf zum Teilregionalplan Windkraft wurde am 29.11.2016 beschlossen (**RV-Drucksache Nr. IX-17/4**). Das Beteiligungsverfahren gemäß § 12 Abs. 2, 3 und 5 Landesplanungsgesetz für den Teilregionalplan Windkraft fand im Zeitraum 01.03. - 31.05.2017 statt. Auf Antrag wurden Fristverlängerungen gewährt. Die letzten Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange gingen Ende September 2017 ein.

Bei der Sitzung der Verbandsversammlung am 28.11.2017 berichtete die Verbandsverwaltung zuletzt über den Stand des Verfahrens zum Teilregionalplan Windkraft (**RV-Drucksache Nr. IX-17/5**). Zu diesem Zeitpunkt lagen für die Vorranggebiete Nr. 6 Muttenbühl und Nr. 7 Ettenheim bereits artenschutzrelevante Erkenntnisse vor, die einer Weiterverfolgung dieser Vorranggebiete entgegenstehen, da Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) gutachtlich festgestellt wurden.

2. Stand der Planung Januar 2019

Die Verbandsverwaltung konnte bis Ende März 2018 alle eingegangenen Stellungnahmen in einer Synopse aufarbeiten. Im Weiteren sollten die Ergebnisse laufender artenschutzbezogener Untersuchungen im Bereich der Vorranggebiete Nr. 1 Hohwacht, Nr. 4 Schäfbuch und Nr. 5 Hausberg-

Mörsbuch abgewartet werden (siehe Punkt 3. der RV-Drucksache Nr. IX-17/5). Diese liegen dem Regionalverband in der Zwischenzeit vor. Es ergeben sich folgende Hinweise und Konsequenzen:

Beim Vorranggebiet Nr. 1 Hohwacht gingen Hinweise der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz (LUBW) sowie neue Erkenntnisse aus Untersuchungen ein, die im Auftrag der Stadt Haigerloch durchgeführt wurden. Es wurden Vorkommen mehrerer streng geschützter, windkraftempfindlicher Vogelarten im Bereich des Vorranggebietes festgestellt. Nach Aussage des Gutachters bestehen insbesondere aufgrund des Vorkommens des Rotmilans und Schwarzstorches Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG. In der Konsequenz ist dieses Vorranggebiet auch auf regionalplanerischer Ebene in weiten Teilen nicht umsetzbar.

Im Bereich der Vorranggebiete Nr. 4 Schäfbuch und Nr. 5 Hausberg-Mörsbuch wurden im Auftrag von Projektierern Untersuchungen zum Vorkommen windkraftempfindlicher Vogelarten durchgeführt. Es wurden Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG bezüglich des Rotmilans festgestellt. Die Ergebnisse veranlassten die Projektierer, die Planungen im Bereich dieser Vorranggebiete einzustellen. In der Konsequenz sind diese beiden Vorranggebiete auch auf regionalplanerischer Ebene nicht umsetzbar.

Bei Vorranggebiet Nr. 2 Wannenhau-Lonsinger Buch liegt die Teilfläche 2a im Landschaftsschutzgebiet Großes Lautertal. Die rechtlichen Voraussetzungen für eine Weiterverfolgung bestehen nicht. Es ist damit derzeit nicht möglich, das Vorranggebiet mit einer Größe von 16 ha im Teilregionalplan festzulegen.

Bei Vorranggebiet Nr. 8 Stockert kommt ein Gutachten zu dem Schluss, dass die Errichtung von Windkraftanlagen bei Durchführung geeigneter Maßnahmen mit dem Artenschutz vereinbar ist. Da die Erhebungen nicht nach den vorgeschriebenen Standards der LUBW durchgeführt wurden, muss hier eine weitere Klärung erfolgen. Diese kann auf die Ebene des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens abgeschichtet werden.

Für den Entwurf des Teilregionalplans Windkraft ergibt sich daraus Folgendes:

Vorranggebiet (Gemeinden)	Größe max. Anzahl	Relevante Hinweise Beteiligungsverfahren zur Prüfung	Zwischenstand
Nr. 1 Hohwacht (Grosselfingen/Haigerloch/Rangendingen)	114 ha 10 – 15 WKA	Durch Fachgutachten wurden artenschutzrechtliche Zugriffsverbote gem. § 44 BNatSchG festgestellt.	Kann <u>nicht</u> weiterverfolgt werden.
Nr. 2 Wannenhau-Lonsinger Buch (Engstingen/St. Johann)	16 ha 3 WKA	Lage im LSG Großes Lautertal: Änderung der LSG-Verordnung wurde nicht vorgenommen, Befreiung wurde nicht in Aussicht gestellt.	Kann derzeit <u>nicht</u> weiterverfolgt werden.
Nr. 3 Planwald (Gomadingen)	16 ha 3 WKA	Kommunale Konzentrationszone seit 24.11.2016 genehmigt.	Keine raumordnerisch relevanten Restriktionen.
Nr. 4 Schäfbuch (Hohenstein/Pfronstetten)	170 ha 11 – 13 WKA	Durch Fachgutachten wurden artenschutzrechtliche Zugriffsverbote gem. § 44 BNatSchG festgestellt.	Kann <u>nicht</u> weiterverfolgt werden.

Vorranggebiet (Gemeinden)	Größe max. Anzahl	Relevante Hinweise Beteiligungsverfahren zur Prüfung	Zwischenstand
Nr. 5 Hausberg-Mörsbuch (Hohenstein/Pfronstetten)	93 ha 8 – 11 WKA	Durch Fachgutachten wurden artenschutzrechtliche Zugriffsverbote gem. § 44 BNatSchG festgestellt.	Kann <u>nicht</u> weiterverfolgt werden.
Nr. 6 Muttenbühl (Pfronstetten/Zwiefalten)	60 ha 4 – 6 WKA	Durch Fachgutachten wurden artenschutzrechtliche Zugriffsverbote gem. § 44 BNatSchG festgestellt.	Kann <u>nicht</u> weiterverfolgt werden.
Nr. 7 Ettenheim (Hayingen)	26 ha 3 – 4 WKA	Durch Fachgutachten wurden artenschutzrechtliche Zugriffsverbote gem. § 44 BNatSchG festgestellt.	Kann <u>nicht</u> weiterverfolgt werden.
Nr. 8 Stockert (Römerstein)	24 ha 3 WKA	Auf Ebene des immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens weitere Untersuchung (Artenschutz) erforderlich.	Keine raumordnerisch relevanten Restriktionen, jedoch artenschutzrechtliche Situation weiterhin unklar.

Damit verbleiben nach dem Planungsstand August 2018 im Teilregionalplan Windkraft mit VRG Nr. 3 Planwald und VRG Nr. 8 Stockert zwei Vorranggebiete mit einer Gesamtgröße von 40 ha für rechnerisch maximal 6 Windkraftanlagen.

3. Fazit

Die bisherige regionale Windkraftplanung hat zum Ergebnis, dass aufgrund der hohen und nahezu flächendeckenden Restriktionen in der Region Neckar-Alb im Teilregionalplan Windkraft kein substanzieller Beitrag zur Förderung der erneuerbaren Energien erfolgen kann. Ein Großteil der Vorranggebiete des Teilregionalplans Windkraft, Entwurf 2017, kann aus Artenschutzgründen nicht weiterverfolgt werden. Es bestehen Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG.

Die verbleibenden beiden Vorranggebiete sind sehr klein. Das Gebiet Planwald liegt bereits innerhalb eines genehmigten Flächennutzungsplans, beim Gebiet Stockert sind artenschutzrechtliche Belange noch nicht abschließend geklärt. Nach derzeitigem Kenntnisstand verbleiben nur sehr kleine Bereiche, die regionsweit und zusammenfassend betrachtet nicht als regionalbedeutsam eingestuft werden können.

Damit stellt sich die Frage nach der Weiterführung des Verfahrens. Die Verbandsverwaltung schlägt vor, dass das Verfahren des Teilregionalplans Windkraft nicht weitergeführt wird. Dies ist insoweit unschädlich, als regionale Windkraftplanungen in Baden-Württemberg in der Regel lediglich Angebotsplanungen sind und in Regionalplänen in der Regel keine Ausschlussgebiete festgelegt werden können. Die Regionalplanung hat die bestehenden Raumnutzungskonflikte aufgezeigt. Davon unbenommen bleibt die Genehmigungsfähigkeit von Windkraftanlagen nach § 35 BauGB und die Möglichkeit von Kommunen, auf der Ebene der Bauleitplanung die Windenergienutzung zu steuern.

4. Antrag der Fraktion „Bündnis 90/Die Grünen“

Mit Schreiben vom 29.11.2018 stellt die Fraktion „Bündnis 90/Die Grünen“ den Antrag, das „Verfahren zur Ausweisung von Vorrangflächen für Windkraft in der Region Neckar-Alb“ ergebnislos abubrechen (**siehe Anlage**). Der Antrag entspricht der Sachlage, wie sie sich auf Grundlage der eingegangenen Stellungnahmen für die Verbandsverwaltung ergibt. Der Beschlussvorschlag beinhaltet den Antrag der Fraktion „Bündnis 90/Die Grünen“.

Dr. Dirk Seidemann
Verbandsdirektor

Dr. Peter Seiffert
Leitender Planer



Fraktion Bündnis 90/Die Grünen Gabriele Dreher-Reeß, Geißhäuserstr. 50 72116 Mössingen

Herr Höschele

Herr Dr. Seidemann

**Fraktion im
Regionalverband Neckar - Alb**

**Gabriele Dreher-Reeß
Geißhäuserstr. 50**

72116 Mössingen

**Gabriele.Dreher-Reess@gmx.de
Tel. 07473/23641**

Mössingen, den 29.11.2018

Sehr geehrter Herr Höschele
Sehr geehrter Herr Dr. Seidemann,

Nach nochmaliger Beschäftigung mit dem Thema Windkraft in unserer Region, möchten wir folgenden Antrag zur nächsten Sitzungsrunde im Frühjahr stellen:

Das Verfahren zur Ausweisung von Vorrangflächen für Windkraft in der Region Neckar-Alb wird ergebnislos abgebrochen. Im Regionalplan werden keine Aussagen zur Windkraft gemacht.

Begründung:

Der vorliegende Bericht der Verbandsverwaltung lässt befürchten, dass es nicht gelingt, auch nur eine einzige Vorrangfläche für Windkraft im Regionalplan Neckar-Alb festzusetzen. Nach Auffassung der grünen Fraktion ist dies eine fehlerhafte Abwägung zwischen den Anliegen des Naturschutzes und denen des Klimaschutzes auf dieser Planungsebene. (Auf der windhöffigen Alb keinerlei Vorrangflächen für Windkraft auszuweisen, lässt befürchten, dass fehlende Beiträge zum Klimaschutz auch Anliegen des Naturschutzes beeinträchtigen werden. Der extrem trockene Sommer 2018 ist hier nur ein Vorbote.)

Da es offenbar nicht möglich ist, auf den bisher gewählten Verfahren und Grundlagen zu einem angemesseneren Ergebnis zu kommen, ist es nach Auffassung der grünen Fraktion richtiger, keine Aussagen zu Vorrangflächen zu machen, als die gesamte Region faktisch einer Negativaussage zu unterwerfen.

Für die Grüne Fraktion
G.Dreher-Reeß



Ergänzung zur RV-Drucksache Nr. IX-17/6

Verbandsversammlung

12.03.2019

öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Teilregionalplan Windkraft: Stand der Planung und weiteres Vorgehen

Beschlussvorschlag:

1. Die bisherige regionale Windkraftplanung hat zum Ergebnis, dass aufgrund der hohen und nahezu flächendeckenden Restriktionen in der Region Neckar-Alb im Teilregionalplan Windkraft kein substanzieller Beitrag zur Förderung der erneuerbaren Energien erfolgen kann. Ein Großteil der Vorranggebiete des Teilregionalplans Windkraft, Entwurf 2017, kann aus Artenschutzgründen nicht weiterverfolgt werden. ~~Es bestehen Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG.~~
2. Das Verfahren zur Teilfortschreibung Windkraft des Regionalplans Neckar-Alb wird nicht weitergeführt.
3. Die Städte und Gemeinden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Sprecher der Bürgerinitiativen werden ergänzend zur Presseberichterstattung seitens der Verbandsverwaltung über den Stand der Dinge informiert.

Sachdarstellung:

1. Vorgang

Bei der Sitzung des Planungsausschusses am 19.02.2019 wurde beschlossen, zur Verdeutlichung des umfassenden Abwägungsprozesses im Rahmen des Regionalplanverfahrens zur Windkraftnutzung den Beschlussvorschlag zu **RV-Drucksache Nr. IX-17/6** durch den Absatz 1 des Fazits dieser Drucksache zu ergänzen.

gez.
Dr. Dirk Seidemann
Verbandsdirektor

gez.
Dr. Peter Seiffert
Leitender Planer